Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den	Fachdienst Familie und Schule	und
dem/der		
	Ev. Jugend Ahrensburg, Am Alten Markt 9, 22926 Ahrensburg	
vertreten durch		
wird in dem gemeinsamen Kindern und Jugendlichen geschlossen:	Interesse für einen umfassenden und wirkungsv (Schutzaustrag bei Kindeswohlgefährdung) folg	vollen Schutz von gende Vereinbarung
vermutete oder offe können. Bei Bedarf	formiert seine Mitglieder über die Thematik "K nt dabei eine oder mehrere interne Ansprechpers ensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und so kann das Fortbildungsangebot des Jugendamte ich genommen werden.	sonen, um auf eine
Ansprechpartner de	n GruppenleiterIn Anhaltspunkte für eine Gefäl er Jugendlichen bekannt, so informiert dieser / d r im begründeten Verdachtsfall unverzüglich da häftszeiten) informiert.	iese den benannten
Bei der Information übermittelt werden:	sweitergabe an das Jugendamt sollen folgende I	nformationen
tem, ggf. akt - Die beobach deswohlgefä - Die Informat	hrift, Alter des betroffenen Kindes / Jugendlich nueller Aufenthaltsort teten oder mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunl hrdung tion über möglicherweise bereits eingeleitete Ha tilungsbogen / Anlage 1 der Vereinbarung)	kte für eine Kin-
Kreis Stormarn Der Landrat Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe		
O3. O6. 13 1'A	entlicher Träger der Jugendhilfe) Datum ((Unterschrift Träger)

(Unterschrift Träger)

Stand: Mai 2013

(Onas)

Trägervereinbarung zum Verfahren im Kreis Stormarn gem. §8a Abs. 4 SGB VIII

Gesprächsnotiz vom 18.6.2013: Telefonat mit Frau Onas, Jugendamt Kreis Stormarn

Auf meine Nachfrage, warum die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg als freier Träger der Jugendhilfe, die ihre Jugendarbeit mit hauptamtlich beschäftigten Fachkräften verantwortet, eine Trägervereinbarung mit dem Kreis Stormarn schließen soll, die sich offensichtlich an freie Träger der Jugendhilfe mit ehrenamtlicher Jugendarbeit (z.B. Freiwillige Feuerwehren usw.) richtet, stellt Frau Onas klar:

Die Trägervereinbarung gilt für uns in sofern, weil dadurch nun auch offiziell die ehrenamtlichen Kräfte in der Jugendarbeit angesprochen und in die Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a einbezogen werden. Mit der Trägervereinbarung bestätigen wir dem Kreis Stormarn gegenüber, dass wir unsere Mitglieder, eben auch die ehrenamtlichen Kräfte, über die Thematik "Kindeswohlgefährdung" informieren und eine oder mehrere interne Ansprechpersonen benennen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sicher und schnell die weiteren Schritte einleiten (Punkt 1 der Vereinbarung).

Falls wir mittels eines eigenen Präventions- und Interventionskonzepts, bzw. eines Handlungskonzepts mit eigenen Verfahrensabläufen inklusive der Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrnen Fachkraft, die gesetzlichen Bestimmungen des §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfüllen, sind wir nicht verpflichtet, den in der Trägervereinbarung vorgesehenen Verfahrensablauf einzuhalten, insbesondere nicht die unter Punkt 2 benannte Verpflichtung, "im begründeten Verdachtsfall unverzüglich das Jugendamt zu informieren" und auch nicht die unter Punkt 3 benannte Verpflichtung, Informationen mit personenbezogenen Daten an das Jugendamt weiterzugeben.

In diesem Fall wäre es wichtig, dass wir die Trägervereinbarung mit dem Hinweis ergänzen, dass ein eigenes Handlungskonzept zur Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrags vorliegt; das Handlungskonzept selbst sollen wir als Anlage zur Trägervereinbarung beifügen.

Ahrensburg, 18.6.2013

gez. Klaus Fuhrmann